

Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit
- Kläger -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BRR AUTOMOTIVE Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: DTS-003536-IUS
gegen
Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5 Ireland, Irland - Beklagte -
Prozessbevollmächtigte:
wegen illegaler Datenverarbeitung gem. § 42 Abs. 2 BDSG (kein "Datenleck"-Fall)
hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.04.2025 für Recht erkannt:
1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen der Beklagten die Erhebung mit

S Hilfe der Meta Business Tools, die Weitergabe an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten 2 O 29/24 - 2 -

nicht gestattet:

- a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.
 - E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external ID" genannt)
 - IP-Adresse des Clients
 - User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement-ID
 - Lead-ID
 - anon id
 - die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. "madid" genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der "Referrer" (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

der Name der App sowie

2 O 29/24 - 3 -

- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gemäß dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erheben, an die Server der Beklagten weiterzugeben, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
- 4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gemäß dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gemäß dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 5.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.09.2023 zu zahlen.
- 6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in

2 O 29/24 - 4 -

Höhe von 1.134,55 € freizustellen.

- 7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 8. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 9. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich der Ziffern 2-4 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt neben der Feststellung unberechtigter Datenverarbeitung von der Beklagten Unterlassung, Löschung der gespeicherten Daten sowie Geldentschädigung aufgrund behaupteter illegaler Datenverarbeitung der Beklagten.

Der Kläger nutzt ausschließlich privat das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen seit dem 10.04.2012. Betreiberin des Netzwerks, somit Vertragspartnerin der Klagepartei und Verantwortliche i.S.d. Art. 4 DSGVO, ist die Beklagte, bis zum 27.10.2021 als "Facebook Ireland Ltd." firmierend.

Die Nutzung des Netzwerks ist kostenlos. Dem Kläger wird bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen basiert, welche die Algorithmen der Beklagten aus den Tätigkeiten des Klägers bei Instagram sowie den sozialen Kontakten, die er bei Instagram pflegt, extrahieren können. Im Rahmen einer Registrierung findet sich auf der Registrierungsseite folgender Passus: "Indem du dich registrierst, stimmst du unseren Nutzunsgebdingungen zu. In unserer Datenschutzrichtlinie erfährst du, wie wir deine Daten erheben, verwenden und teilen. Unsere Cookie-Richtlinie erklärt, wie wir Cookies und ähnliche Technologien verwenden." Sowohl die

2 O 29/24 - 5 -

Nutzungsbedingungen als auch die Datenrichtlinie waren auf der Registrierungsmaske verlinkt und einsehbar, bevor der Registrierungsvorgang abgeschlossen wurde. In der "Datenschutzrichtlinie" räumt sich die Beklagte gewisse Rechte zur Nutzung der Daten ihrer Nutzer ein. Der Kläger stimmte diesen Nutzungsbedingungen zu.

Die Beklagte räumt sich nach dem unbestrittenen Klägervortrag gemäß ihrer "Datenschutzrichtlinie" (in der Fassung vom 12.09.2023, Anlage K 1) das Recht ein, das Verhalten ihrer Nutzer nicht nur bei Nutzung von deren Produkten zu analysieren, sondern annähernd im gesamten Internet und auf einer Vielzahl von mobilen Apps. Hierfür entwickelte sie um Umsatz zu generieren verschiedene sogenannte "Meta Business Tools", die Webseitenbetreibern und App-Entwicklern Werbeeinnahmen verschaffen können und aus diesem Grund von diesen auf ihren Webseiten und in ihren Apps eingebunden werden (vgl. Anlage B 3). Dies geschieht durch Einfügen eines einfachen Skripts im Code der Webseiten und Apps ("Meta Pixel" für Webseiten und "App Events über Facebook-SDK" für Apps), das vom technisch durchschnittlich versierten Nutzer nicht bemerkt wird, und seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber ("Conversions API" und "App Events API"), wodurch die Erfassung der Daten nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt und auch vom technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt und auch nicht mehr verhindert werden kann. Auf zahlreichen reichweitenstarken Webseiten und Apps in Deutschland laufen "Meta Pixel" oder "App Events über Facebook-SDK" im Hintergrund, unter anderem bei zahlreichen großen Nachrichtenseiten und -Apps (z.B. spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de), großen Reiseseiten und -Apps (z.B. tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, kayak.de, momondo.de), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikseiten (parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de), sowie Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre (krebshilfe.de, tfp-fertility.com (Samenbank), nie-wieder-alkohol.de, nvve.nl (Sterbehilfe). Im Übrigen wird insoweit auf die als Anlage K2 und Anlagen K13, K14 vorgelegten Listen Bezug genommen. Sie verarbeiten dort persönliche und höchstpersönliche Daten zur Gesundheit, zur politischen Einstellung, zur Weltanschauung, zu Finanzen sowie zur Sexualität. Nach dem unbestrittenen Klägervortrag lässt sich nicht nachvollziehen, welche Seiten und Apps die "Conversions API" und die "App Events API" nutzen, um die streitgegenständlichen Daten der Klagepartei auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber abzugreifen. Nutzer haben keine Möglichkeit, dies technisch zu überprüfen. Jeder Nutzer ist zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich im Internet bewegt oder eine App benutzt, auch wenn er nicht bei den Netzwerken der Beklagten eingeloggt ist oder deren Apps installiert hat. Diese Erkennung erfolgt durch sogenanntes "Digital Fingerprinting", durch welches ein Nut2 O 29/24 - 6 -

zer über Jahre und Jahrzehnte online nachverfolgbar ist.

Um einen möglichst umfangreichen Datensatz zu erhalten, ermutigt die Beklagte Webseitenbetreiber dazu, ihr möglichst viele Informationen der Webseitenbesucher zu übermitteln. So wird es von der Beklagten offensiv beworben (vgl. Anlagen K9, K11). Die Beklagte bewirbt die Conversions API aktiv damit, dass sie von Webseitenbetreibern eingesetzt werden soll, um Daten von denjenigen Nutzern zu erheben und an die Beklagte zu senden, welche einer Nutzung ihrer Daten nicht zustimmen (vgl. Anlage K11, S. 23).

Der Kläger willigte nicht über die Einstellung "Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten" zur Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung ein.

Mit Anwaltsschreiben vom 09.08.2023 machte der Kläger gegenüber der Beklagten Auskunftsansprüche, einen Löschungsanspruch sowie Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 € mit Frist bis zum 06.09.2023 geltend (vgl. Anlage K3).

Der Kläger trägt vor,

die Beklagte spioniere das Privatleben sämtlicher Nutzer, die bei einem ihrer Netzwerke "Facebook" oder "Instagram" angemeldet seien, aus. Deren digitale Bewegungen, die diese auf Webseiten oder mobilen Apps, d.h. im gesamten Internet, unternehmen, würden rechtswidrig aufgezeichnet. Dies betreffe Daten aus der Privat- wie auch aus der Intimsphäre der Nutzer. Die technischen Methoden seien dabei so ausgefeilt, dass inzwischen nicht mehr nur ohne, sondern auch gegen den ausdrücklichen Willen der Nutzer die Daten aufgezeichnet würden. Die Business-Tools der Beklagten seien auf 30 bis 40 % aller größeren Webseiten sowie auf diversen mobilen Apps eingebunden. Darunter seien auch viele Webseiten mit hochsensiblen Themen. Die Beklagte erhalte und verarbeite daher auch Daten aus den in Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannten Kategorien. Er besuche regelmäßig Webseiten, aus deren Besuch und konkreter Verwendung ein direkter Rückschluss auf besonders sensible personenbezogene Daten geschlossen werde könne. Es spreche bereits ein Anscheinsbeweis dafür, dass er regelmäßig Webseiten nutze, auf denen die Business-Tools der Beklagten eingebunden seien. Zudem treffe die Beklagte in weiten Teilen eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast. Denn es bestehe ein Wissensgefälle, da weite Teile der Datenverarbeitung durch die Beklagte im Verborgenen stattfänden. Der Beklagten sei die weitere Sachverhaltsaufklärung ohne Weiteres zumutbar, ohne dass hierin eine unzulässige Ausforschung zu sehen sei. Schließlich führe die bisherige unzureichende Auskunftserteilung der Beklagten zu einer Beweislastumkehr, weil die Auskunftsverweigerung im hiesigen Verfahren eine Beweisvereitelung darstelle.

- 7 -

2029/24

Die Beklagte verarbeite seine Daten auch dann, wenn er "Optionale Cookies" abgelehnt habe. Die Ablehnung habe keinerlei technische Relevanz. Die Beklagte könne sich hinsichtlich ihrer Datenverarbeitung nicht auf eine Einwilligung des Klägers nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO berufen. Soweit die Beklagte die vermeintliche Einwilligung des Klägers darauf stütze, dass er die Schaltfläche "Optionale Cookies erlauben" angeklickt bzw. einen Schalter bei "Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern" aktiviert habe, sei hierin keine wirksame Einwilligung zur anlasslosen Dauererhebung aller Daten des Klägers auf Dritt-Webseiten und -Apps zu sehen. Der Kläger habe auch auf Dritt-Webseiten und in Dritt-Apps keine wirksame Einwilligung zur Verarbeitung der dort angefallenen Daten erteilt. Eine "Auslagerung" dieser Verantwortung an die Dritt-Webseitenbetreiber, welche die entsprechenden Einwilligungen einholen sollen, sei nicht möglich, da die Beklagte "Verantwortliche" im Sinne des Art. 28 DSGVO sei.

Er könne immateriellen Schadensersatz von mindestens 5.000,00 € verlangen für das von der Beklagten verursachte Gefühl der alltäglichen, permanenten Unsicherheit, nicht zu wissen, welcher Klick und welche Texteingabe im Internet heimlich von der Beklagten mitgelesen und weiterverarbeitet worden sei und weiterhin werde. Er könne zudem die Feststellung gemäß Ziffer 1 verlangen. Die AGB der Beklagten hätten die Rechtsprechung des EuGHs noch nicht umgesetzt, wonach die Datennutzung nicht auf die Rechtfertigungsgründe Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b bis f DSGVO gestützt werden könne. Daher solle festgestellt werden, dass aus den AGB zur Nutzung des sozialen Netzwerks ein bestimmtes Recht der Beklagten nicht erwachse, unabhängig von der Formulierung ihrer AGB. Zudem bestehe ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich bereits erhobener sowie künftiger Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO und § 241 Abs. 2 BGB. Der Gesetzgeber habe dem Betroffenen ein effektives Instrumentarium an die Hand geben wollen. Stünde dem Betroffenen nur ein Anspruch auf Löschung zur Verfügung, um sich gegen ihn wiederholt betreffende unrechtmäßige Datenverarbeitung wehren zu können, so müsste er den Verantwortlichen immer wieder aufs Neue zur Beseitigung auffordern. Dies sei insbesondere in Situationen unbillig, in denen die Datenverarbeitung, wie vorliegend, hochfrequentiert und im Verborgenen stattfinde. Zudem könne er die Unterlassung weiterer Verarbeitung bereits erhobener Daten verlangen. Auch ein Antrag auf Löschung und Anonymisierung sei begründet nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO.

Mit der Replik vom 17.10.2024 hat der Kläger seine ursprünglichen Klageanträge konkretisiert bzw. abgeändert und um Klageantrag Ziffer 4 erweitert.

2 O 29/24 - 8 -

Der Kläger beantragt zuletzt:

1.

Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen der Beklagten die Erhebung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weitergabe an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

- a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.
- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. "madid" genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der "Referrer" (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen

2 O 29/24 - 9 -

ist),

- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gemäß dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erheben, an die Server der Beklagten weiterzugeben, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4.

Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gemäß dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018

2 O 29/24 - 10 -

bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.09.2023, zu zahlen.

6.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295.43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ferner beantragt sie (hilfsweise), das Verfahren analog § 148 ZPO auszusetzen.

Sie wendet ein,

der Kläger wende sich nach ihrem (unterstellten) Verständnis nur gegen die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Nicht sie, sondern die Drittunternehmen seien verantwortlich für Installation und Nutzung der Business Tools, für die Offenlegung von Informationen für Besucher der Webseiten oder Apps und die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten über die Business Tools an die Beklagte. Sie könne sich im Rahmen der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung auf eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO stützen. Sie nehme eine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung lediglich dann vor, wenn die Klageseite ausdrücklich über die Einstellungen in diese Datenverarbeitung einwillige. Der Kläger lege weder substantiiert dar noch biete er Beweis dafür an, dass sensible Daten der Klageseite tatsächlich über die streitgegenständlichen Business Tools an Meta übermittelt worden seien. Auch lege er keine Beweise dafür vor, dass die Datenverarbei-

2 O 29/24 - 11 -

tung zur Bereitstellung personalisierter Werbung besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO ("BKD") umfasse oder offenlege. Es werde bestritten, dass die Business Tools der Überwachung der Privatleben der Nutzer dienten. Erlaube ein Nutzer nicht, dass die Beklagte optionale Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten nutze, werde sie Daten, die über die Cookies und ähnliche Technologien erhoben würden, nur für eingeschränkte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke nutzen, einschließlich zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta, wie z.B. durch die forcierte Überlastung der Webseite der Beklagten. Es sei notwendig, die über die Business Tools übermittelten Daten zu verarbeiteten, um die Funktionalität und Sicherheit des Internets zu verbessern. Soweit sich der Kläger gegen andere Verarbeitungszwecke in Verbindung zu den Daten wenden wolle, die ihr über die streitgegenständlichen Business Tools übermittelt wurden, konkretisiere er nicht, welche Verarbeitungszwecke er anfechten wolle. Der Kläger führe nicht substantiiert aus, welche Webseiten und Apps Dritter er besucht oder verwendet haben soll, inwieweit er von der angeblichen Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung betroffen gewesen sei - entsprechenden pauschalen Vortrag bestreite sie mit Nichtwissen - oder welchen Schaden er erlitten habe.

Der Feststellungsantrag sei unzulässig. Auch die Klageanträge Ziffer 2, 3 und 4 seien unzulässig.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 24.03.2025 (Bl. 803 ff. d.A.) und 16.04.2025 (Bl. 828 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet.

I.

1.

Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus Art. 82 Abs. 6 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO. Der Kläger als betroffene Person i.S.d. Norm hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Landgerichts Ellwangen.

2 O 29/24 - 12 -

2.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist räumlich (Art. 3 Abs. 1 DSGVO) und, da die bei der Beklagten gespeicherten Informationen des Klägers personenbezogene Daten des Klägers enthalten, auch sachlich (Art. 2 Abs. 1 DSGVO) anwendbar. Hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit bezieht sich die streitgegenständliche Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung auf die Zeit ab dem 25.05.2018 und somit auch auf den Zeitpunkt, seit dem die Datenschutz-Grundverordnung gilt (Art. 99 Abs. 2 DSGVO).

3.

Die mit dem Klageantrag zu 1 verfolgte Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO ist zulässig. Gegenstand der Feststellungsklage ist der Streit über ein Rechtsverhältnis. Hierunter ist u.a. die aus einem konkreten Lebenssachverhalt resultierende Beziehung einer Person zu einer anderen (gegebenenfalls juristischen) Person zu verstehen, die ein subjektives Recht enthält oder aus der ein solches Recht entspringen kann. Einzelne rechtliche Folgen sowie Inhalt und Umfang von Leistungspflichten sind feststellungsfähig, so auch konkrete rechtliche Streitpunkte, die für die Beziehung zwischen den Parteien von Bedeutung sind und die nicht anderweitig wirksam geklärt werden können, für deren Feststellung also ein rechtliches Interesse besteht (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 256 Rn. 4 m.w.N.). Hierzu können auch einzelne Rechte und Pflichten gehören, die sich aus einem Rechtsverhältnis ergeben. Dagegen können bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses, reine Tatsachen oder etwa die Wirksamkeit von Willenserklärungen oder die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein (BGH NJW 2018, 3441).

Für eine positive Feststellungsklage fehlt das Feststellungsinteresse, wenn der Kläger dasselbe Ziel mit einer Klage auf Leistung erreichen kann (BGH NJW 1984, 1118). Leistungsklage in diesem Sinne ist auch eine Unterlassungsklage (BeckOK/Bacher, ZPO, 55. Edition Stand 01.12.2024, § 256 Rn. 26; BGH NJW-RR 2015, 1039 Rn. 35). Ein Vorrang der Leistungsklage lässt sich jedoch nur annehmen, wenn sich die Leistungsklage und eine mögliche Feststellungsklage auf dasselbe Ziel richten (Stein/Roth, ZPO, 24. Aufl. 2024, § 256 Rn. 71; BGH NJW-RR 2022, 23 Rn. 15). Eine Leistungsklage ist dann nicht vorrangig und steht einem Feststellungsinteresse nicht entgegen, wenn sie die Streitfrage nicht abschließend klären kann (Anders/Gehle/Anders, ZPO, 83. Aufl. 2025, § 256 Rn. 45; BGH NJW 1997, 870; OLG Hamm VersR 2013, 1149) oder die Feststellung eine weitergehende Wirkung gegenüber der Leistung hat (Anders/Gehle/Anders, ZPO, 83. Aufl. 2025, § 256 Rn. 46 weitergehende Wirkung der Feststellung gegenüber

2 O 29/24 - 13 -

der Leistung; BAG NZA-RR 2017, 601). Ein Feststellungsinteresse ist ferner neben einer Leistungsklage gegeben im Hinblick auf künftige materielle Schäden (Anders/Gehle/Anders, ZPO, 83. Aufl. 2025, § 256 Rn. 46 künftige Leistung; BVerfG NJW-RR 2019, 1211) bzw. wenn die Schadensentwicklung nicht abgeschlossen ist (Anders/Gehle/Anders, ZPO, 83. Aufl. 2025, § 256 Rn. 46 Schadensentwicklung nicht abgeschlossen; NJW-RR 2016, 759; NJW-RR 2023, 802 Rz. 12 f.; Stein/Roth, ZPO, 24. Aufl. 2024, § 256 Rn. 71, 73).

Eine Klage ist als unzulässig abzuweisen, wenn für sie kein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Das Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses soll verhindern, dass Rechtsstreitigkeiten in das Stadium der Begründetheitsprüfung gelangen, für die eine solche Prüfung nicht erforderlich ist. Grundsätzlich haben Rechtssuchende allerdings einen Anspruch darauf, dass die staatlichen Gerichte ihr Anliegen sachlich prüfen und darüber entscheiden. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt jedoch, wenn eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist, wenn also der Kläger oder Antragsteller unter keinen Umständen mit seinem prozessualen Begehren irgendeinen schutzwürdigen Vorteil erlangen kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein einfacherer oder billigerer Weg zur Erreichung des Rechtsschutzziels besteht oder der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der beantragten Entscheidung hat. Dafür gelten allerdings strenge Maßstäbe. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt (oder entfällt) nur dann, wenn das Betreiben des Verfahrens eindeutig zweckwidrig ist und sich als Missbrauch der Rechtspflege darstellt. Auch darf der Kläger nicht auf einen verfahrensmäßig unsicheren Weg verwiesen werden (BGH NJW 2025, 298 Rz. 66 f.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze sind ein Feststellungsinteresse und ein Rechtsschutzbedürfnis anzunehmen. Zwischen den Parteien besteht ein Rechtsverhältnis in Form des Nutzungsvertrags und die dem Feststellungsantrag zugrundeliegenden Aspekte und rechtlichen Streitfragen sind für die Klagepartei von rechtlicher Bedeutung. Entgegen der Auffassung der Beklagten enthält Klageantrag zu 1 auch nicht allein eine abstrakte Rechtsfrage, sondern wendet sich gegen die konkrete Datenverarbeitung der Beklagten im Rahmen des Nutzungsvertrags der Parteien.

Der Kläger verweist zur Begründung darauf, dass die Rechtsprechung des EuGHs bislang keine Auswirkung auf die AGB der Beklagten gehabt habe. Es sei festzustellen, dass die Klauseln, nach denen sich die Beklagte ein Recht auf die streitgegenständliche Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung einräume, unwirksam seien und ein Recht zur anlasslosen Dauererhebung aller Daten der Klagepartei auf Drittseiten und -Apps nicht bestehe. Es gehe hier um den Umfang eines konkreten Rechtsverhältnisses und eine übliche AGB-Prüfung. Hierfür bestehe ein Rechts-

2 O 29/24 - 14 -

schutzbedürfnis. Die Klagepartei habe offensichtlich ein Interesse daran, feststellen zu lassen, inwieweit sie der Nutzungsvertrag mit der Beklagten zur Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten verpflichte. Die Besonderheit bestehe darin, dass keine positive Klauselkontrolle stattfinden solle, sondern eine negative Feststellung, welchen Inhalt die AGB der Beklagten nicht haben können. Dies liege daran, dass die Beklagte ihre AGB so unverständlich und unübersichtlich gestaltet habe, dass aus der Feststellung der Unwirksamkeit bestimmter Klauseln der AGB keine ausreichende Rechtssicherheit gewonnen werden könne. Dementsprechend solle die Negativtatsache festgestellt werden, dass aus den AGB zur Nutzung eines sozialen Netzwerks ein bestimmtes Recht der Beklagten nicht erwachse, völlig unabhängig davon, wie die Beklagte ihre AGB formuliere. Die Feststellung sei zudem erforderlich, um Gewissheit über das aktuell bestehende Rechtsverhältnis zu schaffen und eine erneute gerichtliche Feststellung zu vermeiden, sollten sich aus diesem künftig weitere Schäden ergeben. Es komme dem Kläger gerade darauf an, das Netzwerk der Beklagten zukünftig im gesetzlich zulässigen Rahmen nutzen zu können, ohne dass die Beklagte rechtswidrig personenbezogene Daten des Klägers verarbeite.

Vorliegend wird nicht allein ein Element oder eine Vorfrage eines Rechtsverhältnisses mit der Klage angegriffen, sondern die konkrete Frage, ob die extensive Datenerhebung und -verarbeitung der Beklagten vom bestehenden Nutzungsvertrag der Parteien umfasst und gestattet ist. Nach dem unbestrittenen Klagevortrag gestatten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten dies, wobei sie die aktuelle Rechtsprechung des EuGHs nicht berücksichtigen, die sämtliche Rechtfertigungsgründe nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b bis f DSGVO als nicht begründet erachtet (EuGH NJW 2023, 2297 m.w.N.). Denkbar ist insoweit eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO, die von der Beklagten allein für die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personenbezogener Werbung eingeholt wird, nicht für die darüber hinausgehende Datenverarbeitung, und unstreitig nicht vorliegt. Insoweit kann der Kläger eine weitreichendere Wirkung des Feststellungsantrags darlegen, wenngleich die Unterlassungsanträge zu 2 und 3 implizit als Tatbestandsvoraussetzung ebenso die unrechtmäßige Datenverarbeitung beinhalten.

Dahinstehen kann der Klagevortrag, dass die Beklagte bisher ihre Geschäftspraxis, die immerhin ihr Geschäftsmodell darstellt, nach den Entscheidungen des EuGHs und Bußgeldern europäischer Behörden nicht geändert habe, sondern mit einem neueren Business Tool Conversions API vielmehr versuche, die Datenerhebung technisch nicht nachvollziehbar zu machen und diese daher auch bei Nutzern weiter zu betreiben, die keine Einwilligung für personalisierte Werbung erteilt haben. Die Beklagte könne ihre unverständlich und unübersichtlich gestalteten AGB anpassen, um ihren Datenumgang zu rechtfertigen.

2 O 29/24 - 15 -

Jedenfalls greift der Hinweis des Klägers auf etwaige künftige weitere Schäden durch. Dies zwar nicht in dem Sinne, dass wie bei einem Feststellungsantrag über künftige materielle oder nicht vorhersehbare immaterielle Schäden bereits ein Titel dem Grunde nach geschaffen würde, da Klageantrag zu 1 nicht als solch ein Feststellungsantrag für künftige Schäden formuliert ist. Denkbar sind jedoch weitere künftige Schäden, zum Beispiel wenn Dritte von der Beklagten Persönlichkeitsprofile des Nutzers erwerben oder erhalten und damit gezielt den Nutzer schädigen. Insoweit wäre eine weitere gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung der Beklagten im Rahmen des gemeinsamen Nutzungsvertrags entbehrlich. Insoweit übertrifft dieser Antrag die Leistungsanträge in Gestalt der Unterlassungs- und Löschungsanträge und ist daher neben diesen zulässig.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kläger nachvollziehbar darlegen kann, dass die Leistungsanträge in Gestalt der Unterlassungs- und Löschungsansprüche keinen abschließend effektiven Rechtsschutz bieten dürften. Dogmatisch stellen sie zwar einschlägige Ansprüche dar. Der Kläger kann jedoch nicht überprüfen, ob die Beklagte sich an diese Unterlassungs- und Löschungspflichten (künftig) hält. Er wäre hier abhängig von entsprechenden wahrheitsgemäßen Auskünften der Beklagten nach Art. 15 DSGVO, wobei diese bisherigen Auskunftsbegehren nicht in der hinreichenden Detailliertheit und Vollständigkeit nachgekommen ist. Vielmehr trägt der Kläger unbestritten vor, dass die Beklagte ihren Pflichten auszuweichen versucht, indem sie beispielsweise statt des aufspürbaren Business Tools Meta Pixel ihren Geschäftspartnern das nicht erkennbare Tool Conversions API anbietet und damit wirbt, die umfassende Datenerhebung hiermit bei Kunden vornehmen zu können, die keine Einwilligung in personalisierte Werbung erteilen. In diesem Fall stehen daher die Leistungsanträge einem darüber hinausgehenden Feststellungsantrag nicht entgegen.

Beim Geldentschädigungsanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG sind zudem zugunsten des Schädigers bei der Frage der Genugtuung Feststellungsurteile wie titulierte Unterlassungsansprüche zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss spricht dies dafür, dass der Kläger ein über die Leistungsanträge hinausgehendes rechtliches Interesse im vorliegenden Einzelfall geltend machen kann.

4.

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor.

2 0 29/24 - 16 -

11.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Datenerhebung und -verarbeitung über ihre Business Tools (2.), auf Unterlassung der weiteren Verarbeitung bereits erfasster Daten bis zur Löschung derselben (3.), auf Löschung und Anonymisierung (4.) sowie auf Geldentschädigung in Höhe von 5.000,00 € (5.). Ferner ist auch der Feststellungsantrag zu 1 begründet, der systematisch nach den Leistungsanträgen begründet wird (6.). Zudem ist die geltend gemachte Nebenforderung in Form von Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.134,55 € begründet (7.). Bei allen Ansprüchen ist dabei inhaltlich vom nicht erheblich bestrittenen Vortrag des Klägers zu den technischen Abläufen auszugehen (1.).

1.

Insgesamt ist hinsichtlich des streitgegenständlichen Lebenssachverhalts der gesamte Klägervortrag zum Ablauf der Datenerhebung und -verarbeitung als unstreitig zugrunde zu legen, dies gilt insbesondere auch für die technischen Erläuterungen zu Art und Funktionsweise der Meta Business Tools, aber auch der Verarbeitung der erhaltenen und gespeicherten Daten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen (insoweit folgend den Urteilen des Landgerichts Ellwangen vom 19.02.2025 - 2 O 222/24, vom 21.02.2025 - 2 O 371/23 und vom 08.04.2025 - 3 O 17/24).

a)

Das Bestreiten der Beklagten ist insoweit unbeachtlich. Durchgängig verengt sie das Klagebegehren auf eine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung, die sie mangels Einwilligung des Klägers nicht durchführe. Dies ist nach dem eindeutigen Klagevortrag jedoch nicht der vom Kläger definierte Streitgegenstand. Klageanträge wie Sachverhaltsvortrag richten sich offenkundig gegen die gesamte Datenerhebung durch die Meta Business Tools und die gesamte Datenverarbeitung bei der Beklagten angefangen von Empfangen und Speichern der Daten bis zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen und Weitergabe dieser Daten an Dritte, z.B. Geschäftspartner. Dabei trägt er auch nachvollziehbar vor, dass auch unabhängig von der Zustimmung zur Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung diese Datenverarbeitung der Beklagten erfolgt. Insbesondere verweist er auf das Business Tool Conversions API, das die Beklagte gegenüber Geschäftspartnern explizit damit bewirbt, dass mit diesem die gleiche Datenerhebung und -verarbeitung wie bei Meta Pixel erfolgt bei Kunden, die der personalisierten Werbung nicht zustimmen (Anlage K 11, insb. S. 23).

2 O 29/24 - 17 -

Dem tritt die Beklagte nicht erheblich entgegen. Einzelnes Bestreiten von aus dem Klagevortrag zitierten einzelnen Sätzen oder Passagen bezieht sich regelmäßig nur auf Formulierungen oder unterstellte Absichten wie Ziele des Ausspionierens oder Ähnliches. Vortrag zum tatsächlichen Inhalt der Datenerhebung und -verarbeitung bestreitet sie nicht. Damit ist der Klagevortrag als zugestanden anzusehen nach § 138 Abs. 3 ZPO.

Die Beklagte gesteht die streitgegenständliche Datenverarbeitung sogar ausdrücklich zu. So führt sie aus, dass obwohl die Klageseite genau wisse, dass sie Daten, die über die streitgegenständlichen Business Tools übermittelt wurden, für andere Zwecke als die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung verarbeite, jene es versäume zu spezifizieren, gegen welche zusätzlichen Verarbeitungszwecke sich die Klageseite wenden will, und jedwede neuen Argumente darzulegen um zu substantiieren, weshalb ihre Datenverarbeitung für den jeweiligen Zweck angeblich gem. Art. 6 DSGVO unzulässig wäre. Damit stellt sie die streitgegenständliche Datenverarbeitung unstreitig und versucht allein ein Vortragsdefizit der Klägerseite zu behaupten, was jedoch nicht durchgreift.

Selbst wenn die Beklagte ihren pauschalen Einwendungen ein solches Bestreiten beimessen wollte, wäre dieses nicht erheblich, da es keinerlei substantiiertes Gegenvorbringen in den Tatsachen oder technischen Abläufen enthält. Ein Bestreiten mit Nichtwissen wäre zudem unzulässig nach § 138 Abs. 4 ZPO, da der Klagevortrag ihre eigenen technischen Programmierungen ihrer eigenen Business Tools betrifft, die sie wesentlich genauer und detaillierter kennt als der Kläger, jedoch nicht beschreibt.

b)

Zudem träfe sie aufgrund ihres strukturellen Wissensvorsprungs als Urheberin und Verwenderin der Business Tools und Verantwortliche der Datenerhebung und Datenverarbeitung jedenfalls eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast, wenn sie der Auffassung wäre, der von Klägerseite unter Bezugnahme auf wissenschaftliche und journalistische Recherchen gestützte Sachvortrag sei insgesamt oder in Einzelheiten unzutreffend. Dies behauptet sie jedoch nicht einmal. Auch wäre es ihr ein Leichtes zu behaupten, dass sie bei Nutzern wie dem Kläger keinerlei Daten gesammelt und verarbeitet hat, wenn es denn so wäre. Auch dies behauptet sie nicht.

c)

Nicht durchzugreifen vermag der Einwand der Beklagten, dass sie sich inhaltlich nicht zum technischen Sachvortrag der Klägerseite verhalten müsse, da der Kläger keine Verarbeitungszwecke

2 O 29/24 - 18 -

bezeichnet habe, die die Beklagte unrechtmäßig verfolge, da sie sich andernfalls nicht verteidigen könne. Die vom Verantwortlichen im Sinne des § 4 Nr. 7 DSGVO verfolgten Zwecke sind für den Nutzer als subjektive Merkmale grundsätzlich nicht oder schwer erkennbar. Zudem unterscheidet die DSGVO nicht nach Verarbeitungszwecken, insbesondere nicht bei den Rechtfertigungsgründen nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Im Übrigen ist nicht erkennbar, weshalb erst aufgedeckte und vorgehaltene Verarbeitungszwecke eine Rechtsverteidigung zulassen könnten. Sollten keine Daten erhoben, diese nicht gespeichert, keine Persönlichkeitsprofile angelegt, solche oder andere persönliche Daten nicht Dritten weitergegeben werden, könnte all dies leicht behauptet werden, träfe es denn zu. Wären die Funktionsweisen der Meta Business Tools unzutreffend wiedergegeben, ließe sich das als Hersteller und Verwender dieser Tools ebenfalls korrigieren und vortragen. Weshalb eine Verteidigung nicht möglich sei, ist daher nicht nachvollziehbar.

d)
Die Beklagte hat sich hingegen ausdrücklich dafür entschieden, zur von Klägerseite dargestellten Funktionsweise der Business Tools keine substanzielle Erwiderung vorzutragen, da diese für die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung irrelevant sei. Sie ist der Auffassung, sie trage keine Darlegungslast ohne Spezifikation anderer Verarbeitungszwecke, so dass sie nicht zu anderen Datenverarbeitungen oder deren Rechtsgrundlagen ausführen werde.

Mit dieser Rechtsauffassung hat die Beklagte auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf die Fragen des Gerichts zu den Zwecken und der Funktionsweise der Business Tools keinen über das schriftsätzliche Vorbringen hinausgehenden Vortrag erbracht (vgl. Protokoll vom 16.04.2025, Bl. 828 ff. d.A.).

e)

Dem steht auch nicht der Einwand der Beklagten entgegen, dass der Kläger nicht darlege, welche Webseiten er genau im streitgegenständlichen Zeitraum besucht habe oder weiter nutze, denn nur dann könne sie prüfen, ob diese Webseiten ihre Business Tools verwendeten. Zum einen hat der Kläger u.a mit Verweis auf die Anlagen K2, 13 und 14 umfangreich vorgetragen, dass 30 % bis 40 % der Webseiten weltweit und die ganz überwiegende Mehrzahl der meistbesuchten 100 Webseiten in Deutschland mit diesen Tools arbeiten. Zutreffend weist der Kläger darauf hin, dass er damit bei seinem üblichen Internetnutzungsverhalten von der Datenerhebung der Beklagten betroffen ist. Es ist allgemein bekannt, dass es unzählige Webseiten im Internet gibt. Wenn 30 % bis 40 % der Webseiten die Business Tools nutzen, sind damit nahezu alle üblichen und bekannten Seiten umfasst, denn vor allem die Masse der Privatpersonen wird zu den restlichen

2 O 29/24 - 19 -

Prozenten gehören, die diese Tools nicht auf ihren privaten Homepages einbauen, bereits weil sie kein Interesse daran haben dürften, gezielt durch Persönlichkeitsprofile für eigene Produkte werben zu können. Zudem sind die Business Tools auf der ganz überwiegenden Mehrzahl der meistbesuchten 100 Webseiten in Deutschland nach dem nicht erheblich bestrittenen Klägervortrag enthalten. Erneut ist das Bestreiten der Beklagten punktuell beschränkt, dieses Mal dahingehend, dass die Klageseite keinerlei zuverlässige Methode zur Bestimmung oder Herkunft dieser Prozentsätze angegeben oder ihre Methode erklärt habe. Dieses Bestreiten ist unerheblich, da es nicht die Tatsache selbst angreift. Ein Bestreiten mit Nichtwissen wäre unzulässig, da die Beklagte den Umfang des Einsatzes ihres Business Tools auf Webseiten von Geschäftspartnern kennt. Von diesen erhält sie gerade die streitgegenständlichen Daten. Die Darstellung einer Ermittlungsmethode ist unerheblich. Ein Blick auf die vorgelegten Listen betroffener Webseiten belegt zudem, dass nahezu sämtliche übliche Webseiten größerer Unternehmen, Verlage oder Dienstanbieter betroffen sind. Es wäre umgekehrt ein äußerst ungewöhnliches Verhalten, wenn Nutzer zur Vermeidung der streitgegenständlichen Datenverarbeitung der Beklagten all jene dort aufgeführten Webseiten meiden würden oder könnten. Im Übrigen könnten Nutzer nur solche Seiten meiden, bei denen eine Datenverarbeitung über Meta Pixel bekannt ist. Eine Datenverarbeitung über Conversions API hingegen ist weder erkennbar noch vermeidbar.

f)

Zudem benötigt die Beklagte diese Angaben nicht für ihre Verteidigung. Sie bedarf lediglich eines Blickes in ihre Datenbank um zu sehen, ob sie einen Datensatz des Klägers gespeichert und welchen Umfang dieser hat, insbesondere ob ein oder mehrere Persönlichkeitsprofile von ihm erstellt wurden. Zudem kann sie erkennen, welche Daten von welchem ihrer Geschäftspartner hinsichtlich des Klägers an sie übermittelt wurden. Sie behauptet jedoch nicht, keine Daten vom Kläger gespeichert zu haben, und bestreitet auch keine Profilerstellung. Damit ist der Einwand der Beklagten unerheblich, dass der Kläger nicht dargetan habe, über welche Nutzung welcher Seite über viele Jahre hinweg Daten von Webseitenbetreibern an die Beklagte übermittelt worden sein könnten.

2.

Der mit dem Klageantrag zu 2 geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus Art. 17 DS-GVO i.V.m. Art. 79 DSGVO. Nach Art. 17 DSGVO hat die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung einen Anspruch, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden (vgl. LG Ellwangen, Urteil vom 19.02.2025 - 2 O 222/24).

2 O 29/24 - 20 -

Aus Art. 17 DSGVO kann sich über den Wortlaut hinaus auch ein Anspruch auf Unterlassung ergeben. Zwar wird in Art. 17 Abs. 1 DSGVO nur ein Löschungsrecht normiert, da jedoch Art. 79 DSGVO wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe bei einer Verletzung der DSGVO garantiert, kann daraus zugleich ein Unterlassungsanspruch auf Speicherung hergeleitet werden. Aus der Verpflichtung zur Löschung von Daten ergibt sich implizit zugleich die Verpflichtung, diese Daten künftig nicht wieder zu speichern (BGH NJW-RR 2023, 259; BGHZ 231, 264 = BGH GRUR 2022, 258; BGHZ 226, 285 – Recht auf Vergessenwerden; OLG Stuttgart GRUR-RS 2023, 32883 auch zum Streitstand; ebenso OLG Frankfurt GRUR 2023, 904; OLG Frankfurt GRUR-RS 2022, 4491). Die materiellen Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch nach Art. 17 Abs. 1 lit. d) DS-GVO liegen vor, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Dies ist vorliegend der Fall.

a)

Die Beklagte ist Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da durch die Einbindung der ihrerseits entwickelten Meta Business Tools auf dritten Webseiten und in Apps von ihr oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entschieden wird. Dahinstehen kann der Einwand der Beklagten, dass sie bei der Erhebung der Daten allenfalls gemeinsam Verantwortliche mit den Webseitenanbietern nach Art. 26 DSGVO wäre, an die sie die Verantwortung für die Erfüllung der Datenschutzpflichten delegieren will (vergleiche zur gemeinsamen Verantwortlichkeit EuGH NJW 2019, 2755 m.w.N.). Der Kläger weist insoweit zutreffend darauf hin, dass eine solche Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO im Innen-, nicht jedoch im Außenverhältnis zum Nutzer relevant ist. Vielmehr bedarf es für jeden der Verantwortlichen einer Rechtsgrundlage im Sinn des Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten legitimiert. Keiner der Verantwortlichen kann sich darauf zurückziehen, für das Anspruchsbegehren des Betroffenen nicht zuständig zu sein. Art. 26 Abs. 3 DSGVO entspricht vielmehr einer gesamtschuldnerischen Haftung wie in § 421 BGB (Kühling/Buchner/Hartung, DSGVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 26 Rn. 1 m.w.N.; Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 26 Rn. 36, 36a m.w.N.). Jedenfalls ist sie allein Verantwortliche für das Empfangen der von den Webseitenanbietern erhobenen Daten, deren Speichern auf eigenen Servern sowie deren Verwendung durch Profilerstellung der Nutzer und Weitergabe dieser Analysen an Geschäftspartner.

b)

Ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung ist gegeben, insbesondere liegt auch eine

2 O 29/24 - 21 -

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO vor.

aa)

Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO umfasst der Begriff Verarbeitung von Daten jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Unstreitig liegt jedenfalls eine Speicherung sämtlicher Daten vor, die die Business Tools auf Drittseiten erheben und an die Beklagte senden. Damit ist eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO gegeben. Nach dem nach § 138 Abs. 3, 4 ZPO unstreitigen Tatsachenvortrag verwendet die Beklagte diese Daten zudem zur Profilerstellung über den Kläger.

bb)

Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens einer der Rechtfertigungsgründe nach lit. a bis f erfüllt ist.

(1)
Die Beklagte, die hierfür die Darlegungs- und Beweislast trägt, beruft sich soweit ersichtlich nicht auf die Rechtfertigungsgründe nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b bis f DSGVO. Dies ist auch folgerichtig, nachdem der EuGH eine Rechtfertigung hieraus bereits ausdrücklich abgelehnt hat (EuGH NJW 2023, 2297 m.w.N.), insbesondere keine Verarbeitung für die Erfüllung eines Ver-

trags nach lit. b oder zur Wahrung berechtigter Interessen nach lit. f feststellen konnte.

(2)

Vielmehr rechtfertigt die Beklagten ihre Datenverarbeitung allein mit einer Einwilligung der Partei nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke. Diese Einwilligung behauptet sie dabei grundsätzlich allein für eine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung, auf die sie den Streitgegenstand verengt. Unstreitig hat der Kläger eine solche im vorliegenden Fall nicht erteilt. Eine darüberhinausgehende Einwilligung trägt die Beklagte nicht vor.

2 O 29/24 - 22 -

(3)

Die Beklagte benennt in diesem Zusammenhang allein den Verarbeitungszweck der Sicherheit und Integrität des Systems. Diese Angabe bleibt pauschal und vage. Es ist nicht erkennbar, weshalb hierfür sämtliche personenbezogenen Daten des Nutzers bis hin zur Profilbildung über Nutzerinteressen bei Einkäufen, Nachrichtenkonsum und Freizeitgestaltung relevant sein könnten. Zudem ist auch insoweit kein einwilligungsfreier Raum gegeben, eine Einwilligung des Klägers hierzu behauptet die Beklagten nicht einmal, eine solche liegt auch nicht vor.

(4)

In die umfassende Datenerhebung und -verarbeitung über die Meta Business Tools hat der Kläger unstreitig nicht eingewilligt.

(5)

Damit ist der gesamte Datenverarbeitungsvorgang von Erheben personenbezogener Daten über die Business Tools, Empfangen jener von Geschäftspartnern, Speichern auf eigenen Servern und Verarbeiten zur Profilbildung und Weiterverwendung u.a. durch Weitergabe an Dritte nicht von einer Einwilligung gedeckt. Damit ist die Datenverarbeitung der Beklagten unrechtmäßig nach Art. 4 Nr. 2, 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO.

Dahinstehen kann, dass eine etwaig behauptete Einwilligung nicht hinreichend transparent, das heißt in verständlicher und leicht zugänglicher Form, sowie in einer klaren und einfachen Sprache erfolgt sein könnte und eine etwaige Einwilligungserklärung auf dieser Grundlage nicht in informierter Weise und unmissverständlich sowie freiwillig abgegeben sein könnte (vgl. BGH NJW 2025, 298).

cc)

Zudem liegt jedenfalls ein Verstoß der Beklagten gegen den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO vor, nachdem personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. Dazu müssen sich die Ausnahmen und Einschränkungen dieses Grundsatzes des Schutzes solcher Daten auf das absolut Notwendige beschränken (BGH NJW 2025, 298 Rz. 87 m.w.N., u.a. EuGH EuZW 2022, 527 Rz. 73 und EuGH BeckRS 2019, 31011 Rz. 46). Bei Verstößen gegen die Vorschriften der Art. 5 bis 11 DSGVO, mithin des zweiten Kapitels der Datenschutz-Grundverordnung, die Grundsätze für die Verarbeitung von Daten aufstellen, liegt zugleich eine unrechtmäßige Datenverarbeitung vor (BGH NJW 2025, 298 m.w.N., insb. EuGH ZD 2023,

2 O 29/24 - 23 -

606 - Bundesrepublik Deutschland (Elektronisches Gerichtsfach)).

dd)

Ferner liegt ein Verstoß vor gegen den Grundsatz der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO.

c)

Der Unterlassungsantrag in Ziffer 2 der Klage ist auch hinreichend bestimmt. Er bezieht sich auf die Unterlassungsverpflichtung der Beklagten, auf Drittseiten und -Apps außerhalb ihrer Netzwerke personenbezogene Daten des Klägers gemäß der Auflistung in Klageantrag zu 1 mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an ihre Server weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden. Jeder dieser vier aufgezählten Vorgänge stellt eine Datenvereinbarung nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar, für die keine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO vorliegt.

d)

Ein solcher Unterlassungsanspruch ergibt sich zudem aus dem Nutzungsvertrag der Parteien gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB (BGH NJW 2025, 298 Rz. 83 m.w.N.). Die streitgegenständliche äußerst umfassende Datenerhebung, Speicherung der Daten, Verwendung durch Profilbildung und mögliche Weitergabe an Dritte verletzt in grober Weise die Rücksichtnahmepflichten zugunsten des Nutzers, der das Internet nutzen möchte ohne Preisgabe all dieser persönlichen Daten. Das Argument der Beklagten, dass dies üblich sei bei der Internetnutzung und auch andere Anbieter dies machten, greift insoweit nicht durch. Das Interesse an einer Nutzung des Internets ist nicht gleichbedeutend mit einer Aufgabe der eigenen Datenschutzinteressen. Selbst wenn Art. 17 DSGVO neben dem Löschungs- nicht auch einen Unterlassungsanspruch enthielte, wovon mit den dargestellten überzeugenden Gründen jedoch nicht auszugehen ist, bestünde mithin ein vertraglicher Unterlassungsanspruch.

Vor dem Hintergrund eines Anspruchs nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB ist nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts auch kein Grund gegeben, um das Verfahren auszusetzen nach § 148 ZPO, bis der EuGH über die vom BGH zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen betreffend die Herleitung und Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung entschieden hat (BGH GRUR 2023, 1724; beim EuGH anhängig unter C-655/23; vgl. BGH NJW 2025, 298 Rz. 83 m.w.N.).

2 O 29/24 - 24 -

e)
Soweit die Klagepartei weiter begehrt, an jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes ersatzweise Ordnungshaft zu knüpfen, so steht ihr dies aus § 890 Abs. 2 ZPO zu.

Eine solche "präventive Verurteilung" bzw. Androhung von Zwangsmaßnahmen ist in der DS-GVO, aus der sich der Unterlassungsanspruch als solches ergibt, nicht vorgesehen. Art. 83 der DSGVO enthält lediglich in Abs. 5 eine Sanktionsregelung bei Verstößen gegen Art. 17 DSGVO, wonach erhebliche Geldbußen verhängt werden können. Dieser Anspruch besteht jedoch lediglich bei einem tatsächlichen Verstoß. Zwar liegt bei Zuwiderhandlung gegen den titulierten Unterlassungsanspruch ein Verstoß vor, der entsprechend geahndet werden kann. Würde man die nationalen Vorschriften hingegen nicht anwenden, so bestünde die Gefahr, dass Unternehmen die Zahlung einer Geldbuße in Kauf nehmen, um der Verpflichtung zum Unterlassen nicht nachkommen zu müssen. Um dem entgegenzuwirken und die Unterlassung im Bedarfsfalle zu erreichen, erscheint es gerechtfertigt, auf die im nationalen Recht vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zurückzugreifen (so LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024 - 2 O 239/23 mit Hinweis auf LG Mosbach, Beschluss vom 27.01.2020 - 5 T 4/20 zu § 888 ZPO).

3. Der dem Klageantrag zu 3 zugrundeliegende Anspruch folgt unmittelbar aus Artt. 6, 9 DSGVO i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt (vgl. LG Ellwangen, Urteil vom 19.02.2025 - 2 O 222/24).

Das Interesse der betroffenen Person an der Einschränkung der Nutzung der Daten in Abgrenzung zur Löschung wird sich häufig daraus ergeben, dass es der betroffenen Person darauf ankommt, das Vorhandensein der in Rede stehenden Daten bei dem Verantwortlichen bzw. deren rechtswidrige Verarbeitung (später) nachweisen zu können (vgl. BeckOK/Worms, Datenschutzrecht, 50. Edition Stand 01.11.2024, Art. 18 Rn. 39). So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat die gegenständlichen Daten unrechtmäßig verarbeitet (s.o. unter 2 b)). Die Klagepartei behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Löschung zu verlangen. Bis dahin kann sie die Einschränkung der Nutzung verlangen (vgl. LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024 - 2 O 239/23).

2 O 29/24 - 25 -

Die im Tenor genannten Folgen (die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung zu unterlassen, insbesondere Daten nicht an Dritte zu übermitteln) sind als Einschränkung der Verarbeitung im Sinne der Norm zu verstehen. Eine abschließende Liste von Maßnahmen, wie eine solche Einschränkung durchzuführen ist, gibt es nicht. In Verbindung mit Erwägungsgrund 67 wird klar, dass es der Verordnung nicht darauf ankommt, bestimmte Maßnahmen verbindlich vorzugeben. Dort sind beispielhaft bestimmte Möglichkeiten der Beschränkung aufgeführt. Von der Einschränkung der weiteren Verarbeitung ist die fortgesetzte Speicherung ausgenommen (vgl. LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024 - 2 O 239/23; vgl. BeckOK/Worms, Datenschutzrecht, 50. Edition Stand 01.11.2024, Art. 18 Rn. 49).

Betrachtet man sich Art. 4 Nr. 2 DSGVO, der die Begriffsbestimmung zur "Verarbeitung" enthält, so wird deutlich, dass Veränderung, Verwendung und Verbreitung hierunter zu fassen sind. Kann nun nach Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden und ist dies nur beispielhaft näher reglementiert, so bedeutet dies, dass die seitens der Klagepartei begehrten Einschränkungen von dem Anspruchsinhalt umfasst sind (vgl. LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024 - 2 O 239/23). § 890 Abs. 2 ZPO ist wiederum anwendbar.

4.

Der dem Klageantrag zu 4 zugrundeliegende Anspruch folgt, soweit die künftige Löschung begehrt wird, aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO i.V.m. § 259 ZPO. Denn die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig erlangt (s.o. unter 2b)), sodass - bei entsprechender Aufforderung - ein Anspruch auf unverzügliche Löschung besteht.

Soweit die vollständige Anonymisierung verlangt wird, folgt dies aus Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Da die Daten unrechtmäßig erlangt wurden (s.o. unter 2b)) und diesbezüglich gerade keine Löschung verlangt wird, kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden.

Die Anonymisierung der Daten ist zwar nicht unmittelbar in Art. 4 Nr. 2 DSGVO als Bestandteil des "Verarbeitens" genannt. Aus dem Gesamtkontext und dem Verständnis heraus ist dies jedoch als "Veränderung" der Daten zu verstehen, was wiederum Bestandteil der Verarbeitung ist, sodass die Klagepartei diese Maßnahme als Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann (vgl. LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024 - 2 O 239/23).

2 O 29/24 - 26 -

5.

Dem Kläger steht aus Art. 82 DSGVO die Zahlung immateriellen Schadensersatzes nebst Zinsen zu (vgl. BGH NJW 2025, 298 zu den einzelnen Voraussetzungen). Insoweit stellt ein Kontrollverlust bereits einen Schaden dar, der allein bereits zu einem Anspruch führt, wenngleich der Höhe nach im Bereich von 100,00 € (BGH NJW 2025, 298). Mit dem Landgericht Landau (Versäumnisurteil vom 26.02.2024 - 2 O 239/23) dürfte insoweit nach der einschlägigen Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO (BGH NJW 2025, 298) ein Schadensersatz in Höhe von 1.500,00 € begründet sein in Anbetracht des Umfangs und der Intensität der unrechtmäßigen Datenverarbeitung. Insoweit können psychische Beeinträchtigungen des Nutzers und weitere Schäden berücksichtigt werden (vgl. BGH NJW 2025, 298; zur Schadensberechnung im Einzelnen vgl. OLG Stuttgart GRUR-RS 2023, 32883 m.w.N.).

Damit wird dem Klagebegehren des Klägers jedoch nicht genüge getan, denn die berücksichtigungsfähigen Elemente im Rahmen des Art. 82 DSGVO sind auf die Ausgleichsfunktion begrenzt. In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadensersatzanspruchs, wie sie in Erwägungsgrund 146 Satz 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld als "vollständig und wirksam" anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen (BGH NJW 2025, 298 mit Hinweis auf EuGH GRUR-RS 2024, 13978; EuGH NJW 2025, 141; EuGH NJW 2024, 2599; EuGH NJW 2024, 1561; EuGH NJW 2024, 2009). Folglich darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen und ob er vorsätzlich gehandelt hat (BGH NJW 2025, 298 mit Hinweis auf EuGH NJW 2024, 1561; EuGH NJW 2024, 2599).

Diese Aspekte sind jedoch beim primär vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Geldentschädigung aufgrund der Verletzung seines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu berücksichtigen, welchen er in einer ins Ermessen des Gerichts gestellten Höhe begehrt, wobei er bereits einen fünfstelligen Betrag, mindestens aber 5.000,00 € als angemessen erachtet.

a)

Art, 82 DSGVO schließt diesen Anspruch aus nationalem Recht nicht aus. Grundsätzlich haben

2 O 29/24 - 27 -

zwar die von der DSGVO zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe abschließenden Charakter, wie sich insbesondere aus den Erwägungsgründen 9 und 10 der Verordnung ergibt. Dies gilt jedoch in Anbetracht des Erwägungsgrundes 146 Satz 4 nicht für Art. 82 DSGVO. Dementsprechend können konkurrierende Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB ebenso wie aus quasivertraglichen oder vertraglichen Sonderverbindungen (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB) bestehen (Sydow/Marsch/Kreße, DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 82 DSGVO Rn. 27; Gola/Heckmann/ Gola/Piltz, BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 82 DSGVO Rn. 38; Kühling/Buchner/Bergt, DSGVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 82 DSGVO Rn. 68 m.w.N.; Paal/Pauly/Frenzel, DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 82 DSGVO Rn. 20; BSG BeckRS 2023, 5209; BFH BeckRS 2022, 17323 m.w.N.; OLG Hamm ZD 2024, 104 Rz. 66; zu § 7 BDSG a.F. BAG NJW 2015, 2749; BeckOK Datenschutzrecht/Quaas, 50. Edition Stand 01.08.2024, Art. 82 Rn. 8; Ehmann/Selmayr/Nemitz, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 82 Rn. 8; EuGH NJW 2023, 1930 Rz. 41). Soweit eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, gewährt § 823 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch (Borges/Keil/Borges, Rechtshandbuch Big Data, 1. Aufl. 2024, § 7 Rn. 264; Paal/Pauly/Frenzel, DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 82 DSGVO Rn. 20; BeckOGK/Hermann, BGB, Stand 01.11.2024, § 823 Rn. 1285, 1288 m.w.N.). Die allgemeinen Schadenersatzansprüche des deutschen Rechts auf Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG bleiben daher weiterhin anwendbar (Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann/Boehm, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 82 DSGVO Rn. 36; Gola/Heckmann/Gola/Piltz, BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 82 DS-GVO Rn. 38).

b)

Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldentschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG sind vorliegend erfüllt. Insbesondere ist das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung betroffen und liegt eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung vor (vgl. LG Ellwangen, Urteil vom 19.02.2025 - 2 O 222/24). Gegenstand dieses Antrags ist Geldentschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Hierbei handelt es sich um ein besonderes Rechtsinstitut, das auf den Schutzauftrag aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zurückgeht (BGHZ 240, 45 = NJW 2024, 2836 mit Hinweis auf BGHZ 160, 298, 302; BGHZ 165, 203; BGH ZfSch 2022, 259).

aa)

Durch die Verletzungshandlung ist das Rechtsgut des Persönlichkeitsrechts in seiner Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Klägers betroffen. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das daraus hergelei-

2 O 29/24 - 28 -

tete Schutzgut ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das über den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen hinausgeht und ihm die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Es umfasst die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, ob ein Kommunikationsinhalt einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll (BGH NJW 2014, 2276; BGH NJW 2013, 3029). Davon erfasst werden alle Daten, die für Dritte erkennbar einer bestimmten Person zugeordnet sind, etwa das eigene Bild, das gesprochene und geschriebene Wort oder sonstige Einzelheiten des privaten Lebensbereichs (BGH NJW 2013, 3029).

Der Kläger ist in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Der Schutz der persönlichen Daten der Nutzer des Internets ist dabei ein wichtiger Teil des Persönlichkeitsrechts. Die Nutzung der Informationstechnik hat für die Persönlichkeit und die Entfaltung des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung erlangt. Die moderne Informationstechnik eröffnet dem Einzelnen neue Möglichkeiten, begründet aber auch neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit. Die jüngere Entwicklung der Informationstechnik hat dazu geführt, dass informationstechnische Systeme allgegenwärtig sind und ihre Nutzung für die Lebensführung vieler Bürger von zentraler Bedeutung ist. Die zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme begründet für den Einzelnen neben neuen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung auch neue Persönlichkeitsgefährdungen (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 170 ff.).

Solche Gefährdungen ergeben sich bereits daraus, dass komplexe informationstechnische Systeme wie etwa Personalcomputer ein breites Spektrum von Nutzungsmöglichkeiten eröffnen, die sämtlich mit der Erzeugung, Verarbeitung und Speicherung von Daten verbunden sind. Dabei handelt es sich nicht nur um Daten, die der Nutzer des Rechners bewusst anlegt oder speichert. Im Rahmen des Datenverarbeitungsprozesses erzeugen informationstechnische Systeme zudem selbsttätig zahlreiche weitere Daten, die ebenso wie die vom Nutzer gespeicherten Daten im Hinblick auf sein Verhalten und seine Eigenschaften ausgewertet werden können. In der Folge können sich im Arbeitsspeicher und auf den Speichermedien solcher Systeme eine Vielzahl von Daten mit Bezug zu den persönlichen Verhältnissen, den sozialen Kontakten und den ausgeübten Tätigkeiten des Nutzers finden. Werden diese Daten von Dritten erhoben und ausgewertet, so kann dies weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Nutzers bis hin zu einer Profilbildung ermöglichen (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 170, Rz. 178 mit Hinweis auf BVerfGE 65, 1, auch zu den aus solchen Folgerungen entstehenden Persönlichkeitsgefährdun-

2 O 29/24 - 29 -

gen).

Aus der Bedeutung der Nutzung informationstechnischer Systeme für die Persönlichkeitsentfaltung und aus den Persönlichkeitsgefährdungen, die mit dieser Nutzung verbunden sind, folgt ein grundrechtlich erhebliches Schutzbedürfnis. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht über den Schutz der Privatsphäre hinaus. Es gibt dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 170 ff. mit Hinweisen auf BVerfGE 65, 1; BVerfGE 84, 192). Es flankiert und erweitert den grundrechtlichen Schutz von Verhaltensfreiheit und Privatheit, indem es ihn schon auf der Stufe der Persönlichkeitsgefährdung beginnen lässt. Eine derartige Gefährdungslage kann bereits im Vorfeld konkreter Bedrohungen benennbarer Rechtsgüter entstehen, insbesondere wenn personenbezogene Informationen in einer Art und Weise genutzt und verknüpft werden können, die der Betroffene weder überschauen noch verhindern kann. Der Schutzumfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt sich dabei nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind und schon deshalb grundrechtlich geschützt werden. Auch der Umgang mit personenbezogenen Daten, die für sich genommen nur geringen Informationsgehalt haben, kann, je nach dem Ziel des Zugriffs und den bestehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten, grundrechtserhebliche Auswirkungen auf die Privatheit und Verhaltensfreiheit des Betroffenen haben (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 181, 198; BVerfG NJW 2007, 2464).

Die mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwehrenden Persönlichkeitsgefährdungen ergeben sich aus den vielfältigen Möglichkeiten des Staates und gegebenenfalls auch privater Akteure (vgl. BVerfG JZ 2007, 576 = BeckRS 2008, 36962) zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Vor allem mittels elektronischer Datenverarbeitung können aus solchen Informationen weitere Informationen erzeugt und so Schlüsse gezogen werden, die sowohl die grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen beeinträchtigen als auch Eingriffe in seine Verhaltensfreiheit mit sich bringen können (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 199 mit Hinweis auf BVerfG NJW 2007, 2464; BVerfGE 65, 1; BVerfGE 113, 29; BVerfGE 115, 320). Jedoch trägt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung den Persönlichkeitsgefährdungen nicht vollständig Rechnung, die sich daraus ergeben, dass der Einzelne zu seiner Persönlichkeitsentfaltung auf die Nutzung informationstechnischer Systeme angewiesen ist und dabei dem System persönliche Daten anvertraut oder schon allein durch dessen Nutzung zwangsläufig liefert. Ein Dritter, der auf ein solches System zugreift, kann sich einen potentiell äußerst großen und aussagekräftigen Datenbestand verschaffen, ohne noch auf weitere

2 O 29/24 - 30 -

Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsmaßnahmen angewiesen zu sein. Ein solcher Zugriff geht in seinem Gewicht für die Persönlichkeit des Betroffenen über einzelne Datenerhebungen, vor denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt, weit hinaus. Soweit kein hinreichender Schutz vor Persönlichkeitsgefährdungen besteht, die sich daraus ergeben, dass der Einzelne zu seiner Persönlichkeitsentfaltung auf die Nutzung informationstechnischer Systeme angewiesen ist, trägt das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Schutzbedarf in seiner lückenfüllenden Funktion über seine bisher anerkannten Ausprägungen hinaus dadurch Rechnung, dass es die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme gewährleistet. Dieses Recht fußt gleich dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; es bewahrt den persönlichen und privaten Lebensbereich der Grundrechtsträger vor staatlichem Zugriff im Bereich der Informationstechnik auch insoweit, als auf das informationstechnische System insgesamt zugegriffen wird und nicht nur auf einzelne Kommunikationsvorgänge oder gespeicherte Daten (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 200 f.).

bb)

Eine Verletzungshandlung der Beklagten liegt durch ihre unrechtmäßige Datenverarbeitung vor. Eine schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (vgl. BGH VersR 2022, 830; BGHZ 183, 227 = NJW 2010, 763; BGHZ 199, 237 = NJW 2014, 2029 Rn. 38; BGH NJW 2015, 2500). Außerdem ist der besonderen Funktion der Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen Rechnung zu tragen, die sowohl in einer Genugtuung des Verletzten für den erlittenen Eingriff besteht als auch ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken findet, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe. Zudem soll die Geldentschädigung der Prävention dienen (BGH NJW 2022, 1751 mit Hinweis auf BGHZ 199, 237 = NJW 2014, 2029 Rn. 38 m.w.N.). Bei der gebotenen Gesamtwürdigung ist auch ein erwirkter Unterlassungstitel zu berücksichtigen; der Titel und die mit ihm verbundenen Vollstreckungsmöglichkeiten können den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen (BGH NJW 2022, 1751 mit Hinweis auf BGHZ 206, 347; BGH NJW-RR 2016, 1136, je2 O 29/24 - 31 -

weils m.w.N.).

Die Zuerkennung einer Geldentschädigung dient dem Ausgleich einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts, die nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann, nicht hingegen dem Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer absolut geschützter Rechtsgüter. Die Wesensverschiedenheit der Ansprüche zeigt sich unter anderem darin, dass der Schmerzensgeldanspruch vererblich ist, der Ansprüch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hingegen grundsätzlich nicht (so BGHZ 240, 45 = NJW 2024, 2836 mit Hinweis auf BGHZ 232, 68 Rn. 10). Die Zubilligung einer Geldentschädigung unter den genannten Voraussetzungen findet ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (vgl. BGHZ 95, 212, 215; BGHZ 206, 347 Rn. 38, jeweils m.w.N.).

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährt Schutz vor Gefährdungen und Verletzungen der Persönlichkeit, die sich unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung aus informationsbezogenen Maßnahmen ergeben. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Das Grundrecht gewährleistet damit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BGH NJW 2024, 2836 m.w.N.).

cc)

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist ein Anspruch auf Geldentschädigung gegeben. Das Gericht folgt insoweit dem Grunde nach der zutreffenden Entscheidung des LG Ellwangen vom 19.02.2025, Az. 2 O 222/24. Der Kläger begehrt vor allem wirksamen Rechtsschutz gegenüber der Beklagten dahingehend zu erhalten, zukünftig nicht mehr der permanenten Gefährdung ausgesetzt zu sein, dass die Beklagte ohne sein Wissen und Wollen und ohne Rechtfertigungsgrund tagtäglich seine das Surfverhalten protokollierenden personenbezogenen Daten verarbeitet, und dies nicht im Einzelfall, sondern durch ein System der umfassenden, unbestimmten und ausufernden Datenverarbeitung. Insoweit fehle es bisher an einem wirksamen Rechtsschutz, die Beklagte betreibe ihr Geschäftsmodell öffentlich und für alle sichtbar, obwohl seit dem 04.07.2023 höchstrichterlich festgestellt sei (EuGH, Urteil vom 04.07.2023, C-252/21), dass die von ihr ins Feld geführten Rechtfertigungsgründe nicht greifen und sie keinerlei alternative valide Rechtfertigungsgründe ins Feld führen könne. Zur Erzielung eines effektiven Rechtsschutzes sei eine hö-

2 O 29/24 - 32 -

here Geldentschädigung erforderlich.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist im vorliegenden Fall durch die konkrete extensive Datenverarbeitung der Beklagten verletzt. Die Datenverarbeitung der Beklagten verstößt gegen das Transparenzgebot, das Gebot der Zweckbindung und der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO. Jedenfalls hat die Beklagte nicht dargelegt und erst recht nicht nachgewiesen gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO, dass sie diese Pflichten eingehalten hat. Insoweit hat die Klägerseite nachvollziehbar dargelegt, dass die systemische Verletzung des Anspruchs des Einzelnen, "Herr/Herrin der Daten" zu sein, durch eine umfassende, unbestimmte und ausufernde Datenverarbeitung durch die Beklagte, die umfassende Rückschlüsse auf dessen Persönlichkeit zulassen, einen besonders intensiven Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung darstellt und ganz besonders schadensrelevant ist.

Die Beklagte wertet das Online-, Surf- und Kaufverhalten des Nutzers aus, und zwar in einer Weise, die bei Einwilligung Persönlichkeitsprofile und Interessenanalysen des Nutzers erstellt, so dass personenbezogene Werbung angeboten werden kann. Mit ihren Businesstools werden sehr umfangreich gängige Internetseiten ausgestattet und dort erhobene Daten an sie übertragen. Die Profilbildung bietet der Beklagten nach dem als unstreitig zugrunde zu legenden Vortrag des Klägers auch Informationen zu persönlichen und hochpersönlichen Daten, wie gesundheitlichen, politischen, religiösen und sexuellen Interessen des Nutzers. Mangels Transparenz, welche Internetseiten Business Tools der Beklagten nutzen, kann der Kläger eine Unsicherheit bei seiner gesamten Internetnutzung darlegen. Über das Tool Conversions API ist technisch nicht erkennbar, welche weitere Webseiten über solche mit Meta Pixel hinaus diese Datenerhebung und -verarbeitung ebenfalls unternehmen, dies auch bei Ablehnung der Datenverarbeitung für personalisierte Werbung. Jedenfalls diese nach Art. 15 DSGVO vom Kläger verlangten Informationen hat die Beklagte bisher nicht beantwortet. Es besteht momentan keine Möglichkeit für den Kläger, eine ausreichende Sicherheit zu erreichen, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung zukünftig eingestellt wird, auch dann nicht, wenn ein entsprechender Unterlassungstitel rechtskräftig wird. Die Beklagte löscht bereits erhobene Daten auch nicht, unklar ist dem Kläger, was bei einer allein angebotenen Trennung erfolgt. Umfang der erfassten Daten und Verwendungszwecke werden nicht konkret benannt. Die allein zugestandene Datenverarbeitung zu Sicherheits- und Integritätszwecken des Systems bleibt vage und pauschal. Als Beweggrund gibt die Klägerseite unwidersprochen lediglich die ökonomischen Interessen der Beklagten an. Insoweit gründet ihr "milliardenschweres Geschäftsmodell" auf einer "illegalen Datenverarbeitung". Die Beklagte handelt insoweit auch mit Wissen und Wollen, mithin vorsätzlich.

2 O 29/24 - 33 -

Es ist weder vorgetragen und auch nicht anderweitig erkennbar, dass die Beklagte ihre allein angegebenen Sicherheits- und Integritätsinteressen nicht bereits aufgrund der Datenauswertung erreichen könnte, in die ihre Nutzer bei der Nutzung ihrer eigenen social media Dienste zustimmen. Die Auswertung des gesamten Surfverhaltens ihrer Nutzer jenseits ihrer Plattformen erscheint insoweit nicht erforderlich für jegliche von ihr angeführten Verarbeitungszwecke.

Vor diesem Hintergrund ist der Aspekt, dass der Nutzer selbst einer solchen Datenverarbeitung bei der Nutzung der social media Dienste der Beklagten zugestimmt hat und daher weiß, dass die Beklagte überhaupt Daten erhebt und dort erhobene Daten verarbeitet, nicht geeignet, den schweren Eingriff der Beklagten in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu entkräften.

dd)

Die Pflichtverletzung der Beklagten ist auch ursächlich für die Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und den Schaden des Klägers. Die Beklagte handelte auch mit Wissen und Wollen, mithin vorsätzlich. Mit diesem Geschäftsmodell erwirtschaftet sie ihren ganz erheblichen Umsatz und Gewinn.

c)

Die Beeinträchtigung kann auch nicht anderweitig als durch Zahlung einer Geldentschädigung ausgeglichen werden. Zwar bieten die Unterlassungsansprüche einen gewissen Schutz vor künftiger Datenerfassung und -verarbeitung. Jedoch weist der Kläger nachvollziehbar darauf hin, dass er die Nichteinhaltung dieser Unterlassungspflichten nicht erkennen könnte, wenn die Beklagte die Datenerhebung über Conversions API fortsetzen würde, wofür jene wirbt. Auch bisherige Entscheidungen des EuGHs und Bußgelder in Milliardenhöhe europäischer Behörden hätten die Beklagte nicht veranlasst, weniger Daten zu erheben. Zudem habe sie einen wirtschaftlichen Anreiz, die Datenpraxis fortzuführen, wenngleich eher mit dem derzeit nicht aufdeckbaren Conversions API, den sie für diese Zwecke gerade bewirbt, da ihr gesamtes Geschäftsmodell vor allem auf dieser Datenerhebung, -verarbeitung, -auswertung und -weitergabe an Dritte beruhe. Zudem ist von bereits in der Vergangenheit umfangreicher Persönlichkeitsprofilbildung auszugehen. Hier soll der Löschungsanspruch einen Ausgleich verschaffen. Doch auch insoweit ist für den Kläger nicht überprüfbar, ob dem tatsächlich in vollem Umfang nachgekommen werden wird. An einer solch konkreten und detaillierten Auskunft der Beklagten nach Art. 15 DSGVO fehlt es jeweils gerade, und auch deren Vollständigkeit ist für den Nutzer nicht prüfbar. Die bereits erfolgte Pflichtverlet-

2 O 29/24 - 34 -

zung wird in ihrem Gewicht auch bei einer unterstellten vollständigen Löschung sämtlicher streitgegenständlicher Daten ebenfalls nicht ausgeglichen.

d)
Zu den Folgen der Datenverarbeitung hat der Kläger in seiner Anhörung glaubhaft angegeben, dass er sich durch eine mögliche Rückverfolgbarkeit auf seine Person durch eine entsprechende Profilbildung gläsern fühle. Ihn störe es, dass über die Business Tools Daten erhoben werden können, ohne dass er es wisse. Er wolle nicht, dass die Beklagte Daten von ihm ohne dessen Einwilligung speichere.

e) Es handelt sich vorliegend um einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das nahezu gesamte Online-Verhalten des Klägers wird dokumentiert und in Persönlichkeitsprofilen ausgewertet. Damit ist auch der unantastbare Kernbereich der privaten Lebensgestaltung des Klägers tangiert. Gerade auch dieses sogenannte Profiling stellt einen sehr intensiven Eingriff dar. Nach Erwägungsgrund 60, 63 der DSGVO ist die betroffene Person insbesondere darauf hinzuweisen, dass Profiling stattfindet und welche Folgen das hat. Nach Erwägungsgrund 75 stellt insbesondere die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zwecke der Erstellung persönlicher Profile ein besonderes Risiko für einen Schaden dar. Dieser führt aus: Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen - mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere - können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten, Gesundheitsdaten oder das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln betreffende Daten verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert oder pro2 O 29/24 - 35 -

gnostiziert werden, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft.

Zudem ist beim Schaden neben der Intensität gemäß Erwägungsgrund 75 insbesondere auch zu berücksichtigen, dass auch hoch sensible Daten, auch aus der Intimsphäre, und eine extrem große Menge personenbezogener Daten erhoben werden. So hat auch der EuGH bereits hinsichtlich der streitgegenständlichen Datenverarbeitung der Beklagten über ihre Business Tools festgestellt, dass diese Verarbeitung besonders umfassend ist, da sie potenziell unbegrenzte Daten betrifft und erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer hat, dessen Online-Aktivitäten zum großen Teil, wenn nicht sogar fast vollständig, von Meta Platforms Ireland aufgezeichnet werden, was bei ihm das Gefühl auslösen kann, dass sein Privatleben kontinuierlich überwacht wird (EuGH NJW 2023, 2997, C-252/21 Meta Platforms Inc. u.a./BKartA).

Zudem handelt die Beklagte vorsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht, da rein aus ökonomischen Gesichtspunkten. Mit den erhobenen Daten erwirtschaftet sie ihren Umsatz und Gewinn. Für sie streitende weitere Grundrechtspositionen führt die Beklagte nicht an, solche sind auch nicht anderweitig erkennbar.

f)

Die Höhe der Geldentschädigung ist zu schätzen nach § 287 ZPO (BGH NJW 2025, 298 m.w.N.; OLG Stuttgart GRUR-RS 2023, 32883 m.w.N. und grundsätzlichen Ausführungen zu Ausgleichs-, Genugtuungs- und Präventionsfunktion, auf die verwiesen wird). Auf die Vermögenslage des Beeinträchtigten kommt es zur Bemessung der Entschädigung nicht entscheidend an, aber eventuell auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsverletzers. Für Medien muss der aufzubringende Entschädigungsbetrag einen echten Hemmungseffekt bedeuten, weniger orientiert an Prominenz oder Nichtprominenz des Betroffenen als ausgerichtet auf Art, Ausmaß und Intensität der jeweiligen Persönlichkeitsverletzung (Geigel/Pardey, Haftpflichtprozess, 29. Aufl. 2024, Kapitel 23 Rn. 130 m.w.N.). Wenn man beim Ersatz immaterieller Schäden an Leib und Seele von Genugtuung spricht, so ist dabei weniger auf die subjektive Befriedigung des Verletzten, sondern vornehmlich darauf abzuheben, dass sich der gesetzlich umfassend angelegte Rechtsgüterschutz auch im immateriellen Bereich objektiv zu bewähren hat. So gesehen geht es schadensersatzrechtlich nicht maßgeblich darum, dass der Verletzte persönlich gegenüber dem Verletzer Genugtuung empfindet. Das wäre nicht nur zu interpersonal gesehen, sondern das passt immer

2 O 29/24 - 36 -

dann nicht, wenn der Verletzte bewusstlos ist oder dessen Persönlichkeit so gelähmt oder zerstört ist, dass er nichts mehr zu empfinden vermag. Die Genugtuungsfunktion darf aber nicht in den schlimmsten Schadensfällen versagen. Ein anderes Ergebnis würde der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung in Art. 1 GG widersprechen. Die Geldentschädigung findet ihre sachliche Berechtigung auch in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe (OLG Hamburg BeckRS 2017, 109789; Geigel/Pardey, Haftpflichtprozess, 29. Aufl. 2024, Kapitel 23 Rn. 131).

In die Abwägung zur Schätzung der Höhe der Geldentschädigung nach § 287 ZPO sind alle genannten Aspekte des Einzelfalls einzubeziehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Darlegungen unter e) sowie b) und c) Bezug genommen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass dem Kläger aufgrund der Datenschutzrichtlinie der Beklagten bekannt war bzw. gewesen sein konnte, dass entsprechende Daten gesammelt und gegebenenfalls weitergegeben wurden (vgl. LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024 - 2 O 239/23). Ferner wird gesehen, dass der Kläger keinen über den Eingriff in seine informationelle Selbstbestimmung und damit verbundenen Beeinträchtigungen hinausgehenden und auf die unberechtigte Datenerhebung der Beklagten zurückzuführenden Schaden vorgebracht hat. In Anbetracht der Schwere des Eingriffs - in Intensität und Umfang - in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, des Verschuldensgrads, des Bestehens von Unterlassungs- und Löschungsansprüchen - aber auch der diesbezüglichen technischen Umgehungsmöglichkeiten der Beklagten - sowie dem Präventivgedanken erscheint ein Betrag der Geldentschädigung in Höhe von 5.000,00 € nach Auffassung des Gerichts unter Abwägung sämtlicher erwähnter Umstände des Einzelfalls angemessen, aber auch ausreichend. Eine hinreichende Vergleichbarkeit zu Einzelfällen, in denen in der gerichtlichen Praxis bei einer Persönlichkeitsverletzung Beträge von 10.000,00 € und höher in Betracht gezogen werden (vgl. Geigel/Pardey, Haftpflichtprozess, 29. Aufl. 2024, Kapitel 23 Rn. 131, 135 m.w.N. und Einzelfällen, z.B. 15.000,00 € bei unzulässiger Weitergabe eines Attests, unstatthafte Bildveröffentlichungen mit 20.000,00 € und 30.000,00 €, vgl. OLG München BeckRS 2014, 16144; OLG Köln BeckRS 2018, 39601; LG Frankfurt BeckRS 2019, 15418) sieht das Gericht (in Abweichung zu LG Ellwangen, Urteil vom 19.02.2025 - 2 O 222/24) nicht. Im Hinblick auf einen effektiven Hemmungseffekt, der gerade in Abgrenzung zu Art. 82 DSGVO durch den Präventivgedanke des Geldentschädigungsanspruchs zu berücksichtigten ist, erscheint ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € auch unter dem Aspekt, dass der Kläger einer von vielen betroffenen Nutzern der sozial media Dienste der Beklagten ist, für angemessen. Dieser Geldentschädigungsbetrag umfasst auch den Betrag, der nach Art. 82 DSGVO als immaterieller Schadensersatz zu erstatten wäre (vgl. OLG Köln GRUR-RS 2020, 38050 Rn. 41).

2 O 29/24 - 37 -

g)

Der Anspruch auf Zahlung der im Zusammenhang mit dem Entschädigungsbetrag geltend gemachten Verzugszinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Mit Anwaltsschreiben vom 09.08.2023 hat der Kläger Zahlung des Schmerzensgeldes in Höhe von 5.000,00 € verlangt mit Fristsetzung bis 06.09.2023 (vgl. Anlage K3). Dass dieses Schreiben der Beklagten nicht zugegangen ist, hat diese nicht substantiiert behauptet. Sie trägt insoweit lediglich vor, keine Aufzeichnungen über den Eingang dieses Schreibens zu haben, was jedoch kein erhebliches Bestreiten des Zugangs des Schreibens darstellt. Hinzu kommt, dass die Beklage auf ihr Antwortschreiben verweist, was denklogisch ein vorheriges Aufforderungsschreiben des Klägers voraussetzt. Der Zugang des Aufforderungsschreibens gilt damit als zugestanden, § 138 Abs. 3 ZPO. Zwar reicht für § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB die einseitige Festlegung einer Leistungszeit durch den Gläubiger grundsätzlich nicht aus (BGH NJW 2008, 50). In der einseitigen Bestimmung eines Zahlungsziels durch den Gläubiger liegt jedoch eine Mahnung nach § 286 Abs. 1 BGB, wenn - wie im vorliegenden Schreiben - der Gläubiger den Schuldner auffordert, die Rechnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu begleichen, und damit die für eine Mahnung erforderliche eindeutige Leistungsaufforderung zum Ausdruck bringt (vgl. BGH NJW 2006, 3271; Ernst in: Münchener Kommentar, BGB, 9. Aufl. 2022, § 286 Rn. 65, 73; Staudinger/Feldmann, BGB, Neub. 2019, § 286 Rn. 71 m.w.N.). Somit ist der Zinsanspruch aus einem Betrag von 5.000,00 € berechtigt gemäß Klageantrag zu 5 ab dem 07.09.2023.

6.

Der Feststellungsantrag zu 1 ist begründet (vgl. LG Ellwangen, Urteil vom 19.02.2025 - 2 O 222/24). Die Parteien sind durch einen Nutzungsvertrag verbunden. Die Beklagte erhebt und verarbeitet extensiv Daten des Klägers gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Die Datenverarbeitung ist unrechtmäßig nach Art. 5, 6 Abs. 1 DSGVO. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Feststellungen unter Ziffer 2 b) verwiesen. Der Nutzungsvertrag gestattet daher nicht die von der Beklagten unternommene Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung der im Einzelnen in Klageantrag zu 1 aufgelisteten personenbezogenen Daten des Klägers. Diese Datenauflistung wird von der Beklagten nicht erheblich bestritten. Nicht entscheidungserheblich ist, ob die Beklagte ihre AGB an die bestehende Rechtslage angepasst hat. Da die Datenverarbeitung nicht gerechtfertigt ist nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO, ist sie auch nach dem Nutzungsvertrag der Parteien nicht gestattet.

2 O 29/24 - 38 -

7.

Der Kläger hat ferner gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind als eigenständige Schadensposition im Rahmen des Anspruchs nach § 823 BGB, § 280 BGB ersatzfähig. Angesichts der mit dem vorgerichtlichen Anwaltsschreiben geltend gemachten Ansprüche (Auskunft, Löschung, Schadensersatz, vgl. Anlage K3) beläuft sich der (berechtigte) Gegenstandswert der außergerichtlichen Tätigkeit abweichend von den im Klageverfahren geltend gemachten Ansprüchen nur auf 15.000,00 €, so dass sich die erstattungsfähigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren bei einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von 20,00 € und Mehrwertsteuer (19 %) auf 1.134,55 € belaufen. Die Inanspruchnahme von anwaltlicher Hilfe war für den Kläger zur Durchsetzung seiner Rechte angemessen und erforderlich. Dies gilt auch für die vorgerichtliche Geltendmachung der Ansprüche.

III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Soweit die vom Kläger geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten unbegründet sind, ist die dahingehende Zuvielforderung verhältnismäßig geringfügig und hat keine höheren Kosten veranlasst.

2.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

IV.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 43 Abs. 1, 40 GKG, 3 ZPO.

Für nicht vermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten bestimmt § 48 Abs. 2 GKG, dass unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände der Wert nach Ermessen festzusetzen ist, wobei Bedeutung und Umfang der Sache sowie Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien einfließen sollen (Geigel/Pardey, Haftpflichtprozess, 29. Aufl. 2024, Kapital 23 Rn. 144 m.w.N.). Insoweit ist für jeden der Klageanträge 1 bis 4 ein Streitwert von 5.000,00 € als angemessen zu erachten (vgl OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.03.2024 - 4

2 O 29/24 - 39 -

W 18/24; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 02.08.2024 - 5 W 40/24). Für Klageantrag Ziffer 5 bemisst sich der Gebührenstreitwert danach, welcher Betrag unter Zugrundelegung des klägerischen Tatsachenvortrags gerechtfertigt erscheint (vgl. BGH GRUR 2012, 959 m.w.N.; OLG Naumburg NJOZ 2014, 52; KG VersR 2011, 1073; OLG Saarbrücken BeckRS 2010, 450; Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl. 2021, § 3 Rn. 197 m.w.N.; Anders/Gehle/Gehle, ZPO, 83. Aufl. 2025, Anh. zu § 3 Rn. 99, 115 m.w.N.). Nach den obigen Ausführungen zur Begründetheit des Klageantrags Ziffer 5 (s. Ziffer II. 5.), auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, beläuft sich dieser Betrag auf 5.000,00 €. Klageantrag Ziffer 6 ist streitwertneutral.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst) Marktplatz 7 73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf <u>www.ejustice-bw.de</u> beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die

2 O 29/24 - 40 -

Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

